



## **Konferenzordnung der Grundschule Wennigsen**

1. Gesamtkonferenz
2. Schulvorstand
3. Fachkonferenzen
4. Klassenkonferenzen
5. Beschlüsse
6. Einladung / Einladungsfrist / Absagen
7. Sitzungszeiten
8. Verschwiegenheit
9. Protokoll / Anwesenheitsliste
10. Dienstbesprechung/pädagogische Runden

# 1. Gesamtkonferenz

## 1.1 Aufgaben der Gesamtkonferenz

Die Gesamtkonferenz (§ 34 NSchG) ist das Gremium, in dem alle an der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule Beteiligten in pädagogischen Angelegenheiten zusammenwirken. Die Gesamtkonferenz entscheidet insbesondere über

- das **Schulprogramm** und die **Schulordnung**,
- **die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse**
- **Grundsätze für Leistungsbewertung und Beurteilung, für Klassenarbeiten und Hausaufgaben** sowie deren Koordinierung.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.

*(vgl. Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 § 34 Gesamtkonferenz,)*

## 1.2 Vorsitz der Gesamtkonferenz

Den Vorsitz hat die Schulleitung.

## 1.3 Stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtkonferenz

Mitglieder der Gesamtkonferenz sind

- a) die **Schulleiterin** oder der **Schulleiter**,
- b) die weiteren **hauptamtlich** oder **hauptberuflich** an der Schule tätigen **Lehrkräfte** (auch Förderschulkolleginnen und -kollegen),
- c) die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Referendarinnen und Referendare, **Anwärterinnen** und **Anwärter**,
- d) die **hauptamtlich** oder **hauptberuflich** an der Schule tätigen **pädagogischen Mitarbeiterinnen** und **Mitarbeiter**,
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land stehen,
- f) **eine Vertreterin** oder ein **Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen** und **Mitarbeiter**, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum **Schulträger** stehen,

g) bei bis zu 30 stimmberechtigten Lehrkräften je **sechs Vertreterinnen** oder **Vertreter der Erziehungsberechtigten**

Für die Grundschule Wennigsen heißt das, dass alle Kolleg\*innen, Anwärter\*innen, pädagogischen Mitarbeiter\*innen, die Schulsekretärin, der Hausmeister, die Schulsozialpädagogin und sechs Vertreter\*innen der Erziehungsberechtigten an der Gesamtkonferenz teilnehmen und stimmberechtigt sind. Als beratende Mitglieder können Vertreter\*innen des Schulträgers teilnehmen.

Die sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Erziehungsberechtigten werden in einer Schulelternratsitzung gewählt. Zusätzlich sollten noch drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestimmt werden.

*(vgl. Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 § 36 Zusammensetzung und Verfahren der Konferenzen)*

## **2. Schulvorstand**

### **2.1 Aufgaben des Schulvorstands**

Der Schulvorstand der Grundschule entscheidet über

- die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume,
- den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters (Buchprüfung zum Anfang des Geschäftsjahres),
- Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung einer Ganztagschule (§ 23 Abs. 1 Satz 1) oder eines Ganztagschulzugs (§ 23 Abs. 5 Satz 1),
- die Zusammenarbeit mit anderen Schulen (§ 25 Abs. 1),
- das Führen der Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4 Satz 1) und das Führen des 3. und 4. Schuljahrgangs als pädagogische Einheit (§ 6 Abs. 4 Satz 3),
- die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 1 Satz 3), der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 1) sowie anderer Beförderungsstellen (§ 52 Abs. 3 Satz 2),
- die Abgabe der Stellungnahmen zur Herstellung des Benehmens bei der Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 2 Satz 1 und § 48 Abs. 2 Satz 1) und bei der Besetzung der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 3),
- die Ausgestaltung der Studentafel,
- Schulpartnerschaften,
- Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22),

- Beschwerden gegen Verbote oder Auflagen nach § 81 Abs. 2 Satz 3,
- Grundsätze für a) die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen, b) die Durchführung von Projektwochen, c) die Werbung und das Sponsoring in der Schule und d) die Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3.
- Soweit die Schule einen Plan der vorgesehenen Schulfahrten aufstellt oder **konfessionell-kooperativen Religionsunterricht** nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften einführt, bedarf dies jeweils der Zustimmung des Schulvorstandes.

*(vgl. Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 § 38 a Aufgaben des Schulvorstandes)*

## **2.2 Vorsitz des Schulvorstands**

Den Vorsitz im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er entscheidet bei Stimmengleichheit.

## **2.3 Stimmberechtigte Mitglieder des Schulvorstands**

Die Anzahl der Lehrkräfte im Schulvorstand richtet sich danach, wie viele vollbeschäftigte Lehrkräfte nötig wären, um den an der Schule von allen Lehrkräften erteilten Unterricht zu übernehmen. An der Grundschule Wennigsen sind das bei bis zu 20 Lehrkräften **8 Mitglieder**.

Der Schulvorstand an Grundschulen besteht aus **Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte** sowie der **Erziehungsberechtigten**. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten beträgt die Hälfte der Mitglieder.

*(Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 §38 b Zusammensetzung und Verfahren des Schulvorstandes)*

Für die Grundschule Wennigsen bedeutet das, dass die Schulleitung und drei Kolleg\*innen sowie vier Vertreter\*innen der Eltern im Schulvorstand sind.

Die Vertreter\*innen des Kollegiums werden in einer Gesamtkonferenz von Lehrkräften und Pädagogischen Mitarbeitern gewählt. Die vier Vertreter\*innen der Erziehungsberechtigten werden in einer Schulelternratssitzung gewählt. Zusätzlich sollten je drei Stellvertreter\*innen gewählt werden.

Der Schulvorstand wird alle zwei Jahre gewählt.

### 3. Fachkonferenzen

#### 3.1 Aufgaben der Fachkonferenzen

Fachkonferenzen werden gem. § 35 (1) NSchG an den allgemein bildenden Schulen von der Gesamtkonferenz für einzelne Unterrichtsfächer oder Gruppen von Fächern eingerichtet. Sie entscheiden über die Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere über die **Art der Durchführung der Lehrpläne und Curricula**, Anschaffungen für die jeweiligen Fachbereiche sowie die **Einführung von Schulbüchern**.

#### 3.2 Vorsitz der Fachkonferenzen:

Den Vorsitz der Fachkonferenz führt die Lehrkraft, die als Mitglied der Fachkonferenz dazu gewählt worden ist. In diesem Fall gilt die Wahl für zwei Schuljahre; Wiederwahl ist möglich.

#### 3.3 Mitglieder der Fachkonferenzen und Stimmrecht

Mitglieder mit Stimmrecht im Sinne von §36 Abs.3 NSchG sind:

- a) die **Lehrkräfte**, die zum Zeitpunkt der Fachkonferenz **Unterricht in dem Fach erteilen**,
- b) die **pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**, die zum Zeitpunkt der Fachkonferenz **in dem Fach tätig sind**,
- c) die Referendarinnen, Referendare, **Anwärterinnen und Anwärter**, die zum Zeitpunkt der Fachkonferenz **eigenverantwortlich Unterricht in dem Fach erteilen**,
- d) die **Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten**.

In der Grundschule Wennigsen werden für jede Fachkonferenz je zwei Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten während einer Schulelternratssitzung gewählt.

Stimmberechtigt sind ferner diejenigen, die in dem Schuljahr, in dem die Konferenz stattfindet, in dem Fach planmäßig unterrichtet haben bzw. tätig gewesen sind.

Die übrigen Lehrkräfte, die die entsprechende Lehrbefähigung für das Fach besitzen, oder es im kommenden Schuljahr unterrichten werden, können beratende Mitglieder sein.

### 4. Klassenkonferenzen

## 4.1 Aufgaben der Klassenkonferenz

Für jede Klasse ist eine Klassenkonferenz (§ 35 Abs. 2 NSchG) einzurichten. Diese entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schülerinnen oder Schüler betreffen, insbesondere

- a) das **Zusammenwirken der Fachlehrkräfte**
- b) **Koordinierung der Hausaufgaben**
- c) **Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten,**
- d) **Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen**
- e) über **Ordnungsmaßnahmen.**

Besondere Klassenkonferenzen sind Konferenzen, in denen über Ordnungsmaßnahmen entschieden werden muss. Ein Ordnungsmaßnahmeverfahren wird dann eingeleitet, wenn eine „Ermessensreduzierung auf Null“ vorliegt (NSchG, §61), wenn also regelmäßig grobe Pflichtverletzungen eines\*r Schüler\*in gegeben sind: Nachhaltige Störung des Unterrichts, Leistungsverweigerung, unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht, Störung des Schulfriedens in Pausen usw.

Zu dieser Klassenkonferenz werden das betreffende Kind und die Erziehungsberechtigten eingeladen und angehört. Diese können eine Begleiterin oder einen Begleiter ihres Vertrauens mitbringen.

Kommt es zur Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme, informiert die Schulleitung die Schüler\*in und deren Erziehungsberechtigte\*n über diese Entscheidung mit einer entsprechenden Begründung und einer angehängten Rechtsbelehrung (dieser Bescheid muss an beide Erziehungsberechtigte gehen, sofern diese nicht in einer häuslichen Gemeinschaft leben). Die Konferenz legt das Datum der Gültigkeit sowie die Dauer der beschlossenen Maßnahme fest.

*(vgl. Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 §35 Abs.3 und §61 Abs.5 NSchG)*

## 4.2 Vorsitz der Klassenkonferenzen

Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer übernimmt den Vorsitz. Gehört die Schulleiterin oder der Schulleiter der Klassenkonferenz als Mitglied an, so kann sie oder er den Vorsitz übernehmen. Wenn über Ordnungsmaßnahmen entschieden wird, übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz.

*(vgl. Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 § 36 Zusammensetzung und Verfahren der Konferenzen)*

### 4.3 Mitglieder der Klassenkonferenzen und Stimmrecht

Den Klassenkonferenzen gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an:

- a) die in dem jeweiligen **Bereich tätigen Lehrkräfte** und **pädagogischen Mitarbeiterinnen** und **Mitarbeiter**,
- b) die Referendarinnen und Referendare sowie die **Anwärterinnen und Anwärter**, die in dem **jeweiligen Bereich eigenverantwortlich Unterricht erteilen**, und
- c) mindestens eine **Vertreterin** oder ein **Vertreter** der **Erziehungsberechtigten**.

Bei Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen haben von den a) bis c) Genannten nur diejenigen Stimmrecht, die die Schülerin oder den Schüler planmäßig unterrichten bzw. im ersten Schulhalbjahr planmäßig unterrichtet haben. Die Vertreter\*innen der **Erziehungsberechtigten** sowie der Schüler\*innen haben bei Entscheidungen in diesen Angelegenheiten **kein Stimmrecht**.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, und kann Klassenkonferenzen auch von sich aus einberufen, wenn sie oder er dies zur Erledigung wichtiger Aufgaben für erforderlich hält.

In der Grundschule Wennigsen gehören zwei Vertreter\*innen der Erziehungsberechtigten der jeweiligen Klassenkonferenz an. Diese werden alle zwei Jahre von der Klassenelternschaft auf dem ersten Elternabend im 1. bzw. 3. Schuljahr gewählt. Darüber hinaus wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestimmt.

## 5. Beschlüsse

Konferenzbeschlüsse ergehen durch Mehrheitsbeschluss. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Beschlussfähigkeit einer Konferenz ist auch dann gegeben, wenn keine oder weniger Vertreter\*innen einer Gruppe als oben aufgeführt sind teilnehmen.

Das Datum der Gültigkeit legt ebenfalls die Konferenz fest (Ausnahmen gibt es bei Disziplinarmaßnahmen), Beschlüsse können ab sofort oder ab einem festgelegten Datum gültig sein.

Beschlüsse des Schulvorstands und der Konferenzen sind nach §50 NSchG verbindlich. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn nach ihrer oder seiner Überzeugung ein Beschluss einer Konferenz, des Schulvorstandes oder eines Ausschusses gegen rechtliche, behördliche oder allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze bzw. Anordnungen verstößt.

Die Konferenzen, der Schulvorstand sowie die Schulleitung haben bei ihren Entscheidungen auf die eigene pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte Rücksicht zu nehmen.

Es besteht bei Abstimmung Stimm-Pflicht, also ein Verbot der Enthaltung in Grundsatz-, Bewertungs- Schulordnungs- und Ordnungsmaßnahmen-Fällen (NSchG § 36) für Lehrkräfte.

## 6. Einladung / Einladungsfrist / Absagen

Die Einladung beinhaltet das Datum, die Uhrzeit, den Ort und die Tagesordnung der Konferenz.

Für alle Konferenzen bzw. Sitzungen legt diese Konferenzordnung die Ladungsfrist von mindestens **10 Tagen** fest (eine Ausnahme bilden sog. Ordnungsmaßnahmen-Konferenzen, s. u.). Einladungen müssen auf dem Postweg - entweder elektronisch via E-Mail oder per Briefzustellung - erfolgen. In Absprache ist es auch möglich die Einladung im verschlossenen Umschlag über das Kind an die Elternvertreter mitzugeben. Empfehlenswert ist bei Fach- und Klassenkonferenzen eine vorherige, telefonische Kontaktaufnahme zu den Konferenzvertreter\*innen.

Termine für Zeugniskonferenzen, Fachkonferenzen, Gesamtkonferenzen und Sitzungen des Schulvorstands werden zu Schuljahresbeginn im Terminkalender öffentlich gemacht. Eine Einladung muss dennoch mit den vorgesehenen Tagungsordnungspunkten 10 Tage vorher erfolgen. Wenn ein Mitglied der Konferenz verhindert ist, sollte es die Stellvertreterin oder den Stellvertreter so früh wie möglich informieren.

Bei einer Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen muss eine fristgerechte Einladung **sieben Tage** vor dem festgelegten Termin erfolgen und die Zustellung der Einladung an alle Konferenzteilnehmer muss in dieser Frist gewährleistet sein (z. B. Postzustellung per Eingangsbestätigung).

## 7. Sitzungszeiten

Konferenzen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt.

Konferenzen sind in der Regel so anzuberaumen, dass auch berufstätige Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten daran teilnehmen können.

Die Terminierung hat im Einvernehmen mit der Schulleitung zu erfolgen, damit in bestimmten Fällen gewährleistet ist, dass ein Mitglied der Schulleitung teilnehmen, bzw. die Schulleitung das Recht auf den Vorsitz wahrnehmen kann.

*(vgl. Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 § 38 Sitzungszeiten)*



Der Zeitrahmen für Klassenkonferenzen sollte sich zwischen 30 und 60 Minuten maximal bewegen. In Fachkonferenzen wird die Länge der Konferenz durch die Tagesordnung bestimmt, hier sollte ein Zeitrahmen von 90 Minuten möglichst nicht überschritten werden.

## **8. Verschwiegenheit**

Die Mitglieder einer Konferenz sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Vor allem bei Klassenkonferenzen, in denen es um einzelne Schülerinnen und Schüler geht, ist die Verschwiegenheit von großer Wichtigkeit und wird daher von den Teilnehmer\*innen mit einer Unterschrift bestätigt.

## **9. Protokoll / Anwesenheitsliste**

Zu jeder Konferenz werden eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird mit der Einladung zur nächsten Konferenzsitzung allen Mitgliedern ausgehändigt.

Im Schulvorstand wechselt die Protokollführung zwischen Elternvertreter\*innen und Lehrkräften, bei der Gesamtkonferenz führen die Lehrkräfte das Protokoll.

Die Formulare für Klassenkonferenzen finden sich im Iserv unter „Gelber Ordner“.

## **10. Dienstbesprechung/ pädagogische Runden:**

Von einer Konferenz unterscheidet sich eine Dienstbesprechung grundlegend dahingehend, dass eine Konferenz eine gesetzlich vorgesehene Einrichtung der Institution Schule mit bestimmten Aufgaben ist. In Konferenzen sind Vertreter\*innen aus der Elternschaft anwesend und stimmberechtigt. Eine Dienstbesprechung hingegen ist rechtlich eine Mitteilung der/des Vorgesetzten an die Mitarbeiterschaft. Hier kann einvernehmlich oder mehrheitlich über Themen entschieden werden, rechtlich obliegt die Entscheidung jedoch der Schulleitung. Ein Überstimmtwerden ist nicht möglich.

Auch zu unterscheiden von Konferenzen sind „pädagogische Runden“, welche innerhalb einer Klasse mit den unterrichtenden Lehrkräften stattfinden. Diese pädagogischen Runden dienen dem Austausch über die Schüler\*innen in Bezug auf Leistung und Verhalten/Fördermaßnahmen.

Festlegung von Förderplänen oder Nachteilsausgleiche sind immer Bestandteil einer Klassenkonferenz und müssen in diesen auch abgestimmt, erneuert, verlängert und dokumentiert werden.